



Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Matthias Sprott (22.08.2023)	Andreas Specht (04.09.2023)	Matteo Ciccotti (11.09.2023)	3.0

Präambel

Der Standort Würzburg besteht seit 1959 und gehört seit 1968 zur BASF Coatings.

Auf der 39.000 m² großen Fläche werden innovative Lacke für die Fahrzeugserienlackierung, mit spezieller Ausrichtung auf wasserbasierte Basislacke und Metallic-Lacke den Kundenwünschen angepasst und hergestellt.

Der Unternehmensbereich EC bekennt sich in seiner Strategie 2025 zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Der Standort kommt diesem Anspruch insbesondere durch die Produktion wasserbasierter Basislacke und die Entwicklung neuer Basislacke für die integrierten Prozesse bei seinen Kunden nach.

Die vorliegende Standortordnung soll die grundlegenden Verhaltensweisen beschreiben, die für ein sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten aller Organisationsstrukturen der BASF und ihrer Partnerfirmen am Standort notwendig sind. Gleichzeitig werden die Grundanforderungen definiert, welche beim Betreiben von Betriebsanlagen, Applikationsanlagen, Laboren, Läger und sonstigen technischen Ausrüstungen zu beachten sind.



Die Standortordnung wurde von der Werkleitung und dem Werkskreis der BASF Coatings, Werk Würzburg, verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen an den Grundregelungen bedürfen daher der Zustimmung der Werkleitung.

Die aktuelle Version der Standortordnung liegt im Intranet vor.

Würzburg, im August 2023

Dr. Matteo Ciccotti
Site Management Würzburg

INHALT

1. EINLEITUNG	5
1.1 Allgemeines / Geltungsbereich	5
1.2 Verstöße gegen die Standortordnung	6
1.3 Struktur der Standortordnung	6
1.4 Mitgeltende Dokumente	7
2. BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES	7
2.1 Befugnisse des externen Werkschutzes	7
2.1.1 Zutrittsberechtigung	7
2.1.2 Zutrittsverweigerung	8
2.1.3 Kontrollen an den Werktoeren	8
2.1.4 Behältnis-Kontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren	9
2.1.5 Sonstige Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte	9
2.1.6 Mitgeführte Gegenstände	9
2.2 Ausweise und Genehmigungen	10
2.2.1 Allgemeine Regelungen	10
2.2.2 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen	11
2.3 Melde- und Aufklärungspflicht	11
2.3.1 Meldepflichten	11
2.3.2 Mitwirkungspflichten	11
2.3.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten	11
2.3.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	12
2.3.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen	12
3. Verhalten am Standort	12
3.1 Betreten durch Werkfremde	12
3.1.1 Anmeldung von Werkfremden	13
3.1.2 Abholung von Werkfremden	13
3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	13
3.3 Betreten von Werkbereichen	14
3.4 Verschwiegenheitspflicht	14
3.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	14
3.6 Emissionsergebnisse	15

3.7 Straßenverkehr am Standort	16
3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	16
3.9 Videoüberwachungen	17
3.10 Benutzung des Betriebsrestaurants	17
3.11 Störungen des Standortfriedens	18
3.12 Essen und Trinken am Arbeitsplatz	18
3.13 Bedienung von Maschinen und Anlagen	19
4. TRANSFER VON WAREN UND MATERIALIEN	19
4.1 Tor-Nutzung	19
4.2 Einführen	19
4.3 Ausführen	19
4.4 Gefahrgut-Kontrollen	20
6. Weisungsrecht	21

Anlage 1: Übersichtsplan des Standortes Würzburg

Anlage 2: Die wichtigsten Sicherheitsregeln am Standort Würzburg

1. Einleitung

1.1 Allgemeines / Geltungsbereich

Der Standort Würzburg ist ein Kompetenzzentrum für Basislacke im weltweiten Netzwerk des Unternehmensbereichs Coatings der BASF. Am Standort produzieren wir vor allem Basislacke auf der Grundlage von Wasser anstelle von Lösemitteln. Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln soll für alle am Standort Würzburg ansässigen Unternehmen und hier tätigen Fremdfirmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen sicheren Betrieb des Standorts geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass alle am Standort tätigen Personen, auf ihre gegenseitigen Belange Rücksicht nehmen und insbesondere die nachstehen festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachten.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Umzäuntes Werkgelände der BASF in Würzburg,
- Parkflächen,
- sonstige von BASF genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Flächen, wenn die BASF die Standortordnung für anwendbar erklärt hat.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die sich am Standort Würzburg aufhalten, insbesondere:

- BASF Coatings GmbH,
- sonstige am Standort ansässige Unternehmen der BASF-Gruppe am Standort,
- Fremdfirmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und / oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren / Werkvertragspartner“ genannt) sowie die von den Kontraktoren / Werkvertragspartnern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen,
- alle Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen,
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten.

Verbindlichkeit

Die Standortordnung wird von der Werkleitung Würzburg erlassen. Alle am Standort Würzburg ansässigen Unternehmen und hier tätigen Kontraktoren müssen die Standortordnung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF abgeschlossenen Verträge oder als gesonderte Vereinbarung verbindlich anerkennen. Sie haben sicher zu stellen, dass die Standortordnung von allen ihren Mitarbeitern, Besuchern, Kunden und sonstigen Personen, die den Standort betreten oder befahren, eingehalten wird.

Kunden, Lieferanten, Besucher und sonstige Personen werden vom Werkschutz beim Betreten des Standorts auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und müssen die sie betreffende Regelungen anerkennen.

Den Kontraktoren / Werkvertragspartnern ist freigestellt, ergänzend zu der Standortordnung mit Ausnahme von Kapitel 2 für ihre Mitarbeiter eigene Regelungen zu erlassen, soweit diese den Bestimmungen der Standortordnung nicht widersprechen. Durch derartige Ergänzungen können jedoch die Bestimmungen dieser Standortordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die oben genannten Unternehmen werden bei der Änderung der Standortordnung informiert, wenn ihre Interessen betroffen sind.

1.2 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Werkverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

1.3 Struktur der Standortordnung

Die Standortordnung besteht aus für jedermann am Standort gültigen Grundregeln und Zusatzregelungen für:

- Produktionsbetriebe, Kontraktoren / Werkvertragspartner; Labore, Applikation usw.

1.4 Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinien für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (siehe Intranet).

2. Betreten und Verlassen des Standortes

Der Werkschutz arbeitet im Auftrag der Werkleitung und wird über die zuständige Fachabteilung durch den jeweiligen Auftragsverantwortlichen geführt.

2.1 Befugnisse des externen Werkschutzes

Der Werkschutz ist am Standort Würzburg für die Überwachung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Werkschutz die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Anordnungen des Werkschutzes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen. Der Werkschutz überwacht den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

Mitgeltende Dokumente

Für den Werkschutz gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung

- Verfahrensanweisungen BASF
- Dienstanweisung Werkschutz
- Einzeldienstanweisungen Werkschutz
- Einzelordnungen der BASF / Werkschutz
- Streifenorganisation BASF / Werkschutz

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar und sichtbar zu tragen. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahre zum Zwecke der Ausbildung.

Weitergehende Ausnahmen sind bei der Werkleitung zu beantragen. An den Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen; ansonsten ist dem Werkschutz unaufgefordert der Werkausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Die Zutrittsberechtigung wird erfasst. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur nach vorheriger, werkinterner Abstimmung. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert. Zur Einfahrt mit dem Pkw benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Kapitel 2.2.2)

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises kann der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen. Personen, die für den Werkschutz erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Einnahme von Rauschmitteln festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, meldet der Werkschutz unverzüglich den Sachverhalt

- an Einladenden / Ansprechpartner (bei externen Besuchern),
- an die Paten der Fremdfirmen und Standortpartnern, Lieferanten und allen anderen

Bei eigenen Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der entsprechenden Betriebsvereinbarung **BV-WÜ**.

2.1.3 Kontrollen an den Werktoeren

Der Werkschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Regeln, Bestimmungen sowie Betriebsvereinbarungen insbesondere bei Verdacht auf Straftaten, zu einer stichprobenartigen Kontrolle von Fahrzeugen, Taschen etc. berechtigt.

2.1.4 Behältnis-Kontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren

Der Werkschutz ist berechtigt mitgeführte Behältnisse und Taschen von Werkfremden zu kontrollieren. Kontrollen von mitgeführten Behältnissen, Taschen und Fahrzeugen von Werkangehörigen werden grundsätzlich nur bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bzw. einer Anordnung der Werksleitung durchgeführt. Hierzu ist weiterhin, die maßgebliche Betriebsvereinbarung zu beachten (**BV-WÜ**).

Die betroffene Person hat das Recht, zu den Kontrollen eine am Standort erreichbare Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Verweigert die betroffene Person eine Kontrolle durch den Werkschutz kann die Polizei hinzugezogen werden.

2.1.5 Sonstige Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte

Der Werkschutz ist berechtigt jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standortes selbst abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

2.1.6 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch die Werkleitung genehmigt werden. Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werkgelände zur Erfüllung der jeweiligen Arbeitsleistung nicht gebraucht werden, können im Einzelfall an den Werktoeren deponiert werden. Eine Haftung für deponierte Gegenstände übernimmt BASF nicht.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

2.2.1 Allgemeine Regelungen

Ausweise und Genehmigungen können auf Dauer oder zeitlich befristet ausgestellt werden. Für die Erstellung von Werkausweisen sind die Ausweisstellen zuständig. Der Werkschutz stellt temporäre Ausweise an den Werktoeren aus. Auf Verlangen des Werkschutzes sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen

Die Werkausweiserstellung erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Fachstellen.

Die jeweiligen Ausweisstellen sind:

- für BASF Mitarbeiter = Personalabteilung,
- für Mitarbeiter von Kontraktoren = Werkschutz,
- temporäre Werksausweise = Werkschutz

Bei der Ausweiserstellung ist die Legitimation mittels Personalausweis, Reisepass oder Führerschein (alles im Original) notwendig. Mit der Antragstellung oder Stammdatenpflege hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Aufenthalts- und Arbeiterlaubnisrecht) eingehalten werden. Vergessene oder verlorene Ausweise und Genehmigungen sind zu ersetzen. Verlorene Ausweise sind zudem dem Wachdienst / Ausweisstellen zwecks Sperrung unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind an den Werkschutz / Ausweisstellen zurückzugeben oder formlos per Post zurück zu schicken. Gleiches gilt auch nach Ausspruch eines Werk- / Konzernverbotes. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen werden durch den Werkschutz eingezogen. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel).

Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

Die Werkausweise sind nicht übertragbar! Werkausweisinhaber ist es untersagt, mit seinem persönlichen Werkausweis dritten den Werkzutritt / Werkausgang zu ermöglichen.

2.2.2 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen

Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind oder die eine Einfahrtsgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb auf den dort befindlichen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Werkgeländes mit privaten Zweirädern jeder Art ist verboten. (mitgebrachte Klappfahräder dürfen im eingeklappten Zustand mit auf das Werksgelände genommen werden)
Zur Reduzierung des Verkehrs auf dem Werkgelände wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt.

2.3 Melde- und Aufklärungspflicht

2.3.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind der Fachstelle Werkleitung RC und dem Werkschutz am Standort unverzüglich zu melden.

2.3.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

2.3.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung nach Ziffern 2.3.1. und 2.3.2. ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z.B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, in gerader Linie Verwandter) aussetzen würde.

2.3.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort wie z. B. Diebstähle sind grundsätzlich dem Werkschutz zu melden. Der Werkschutz nimmt in jedem Fall eine Sachverhaltsaufklärung vor. Der Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter schaltet ggf. die Polizei zur Ermittlung ein und informiert die Versicherungsabteilung.

2.3.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen

Der Werkschutz darf jederzeit alle Objekte und Räumlichkeiten am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts selbst abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

3. Verhalten am Standort

3.1 Betreten durch Werkfremde

Besucher und Kontraktoren melden sich am Tor 1. Lieferanten und Warenabholer melden sich während der Öffnungszeiten des Wareneingangs auch am Tor 1 an. Durch die Werkschutzmitarbeiter wird der Kontakt zu der zuständigen Einheit bzw. Fachabteilung der BASF, Kontraktoren / Werkvertragspartner hergestellt. Bei Erstellung bzw. Aushändigung von temporären Ausweisen ist durch die Werkfremden die Anerkennung der Sicherheitshinweise mit Unterschrift zu bestätigen. Die ausgehändigten Ausweise sind auf dem Werksgelände ständig offen und gut sichtbar zu tragen. Darüber hinaus erfolgt je nach Personengruppe eine Aushändigung von:

- Sicherheitshinweisen für Besucher der BASF Coatings GmbH, Werk Würzburg
- Sicherheitshinweisen für LKW-Fahrer

Produktionsanlagen, Laboratorien und Läger, insbesondere Räume mit automatischen Gaslöschanlagen dürfen nur betreten werden, wenn im Vorfeld die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln vermittelt wurden und ein dienstliches Erfordernis besteht.

- Besucher werden auf die möglichen Gefährdungen durch den Werkführer / BASF Begleiter hingewiesen.
- Alle anderen Personen müssen nachweislich (schriftlich) mit den zur Verfügung stehenden Medien vor Betreten dieser Bereiche eingewiesen bzw. unterwiesen werden.

Besucher und Personen ohne entsprechenden schriftlichen Nachweis ist das Betreten dieser Bereiche nur mit ständiger Begleitung eines Werkangehörigen gestattet.

3.1.1 Anmeldung von Werkfremden

Bei geplanten Besuchen bzw. Arbeitseinsätzen von Werkfremden, sind diese im Vorfeld durch den Besuchten die Anmeldungen im Besuchermanagementsystem vorzunehmen.

3.1.2 Abholung von Werkfremden

Besucher werden durch den Werkschutz bei dem Besuchten angemeldet. Für die Sicherheit des Werkfremden ist die empfangende Stelle verantwortlich. Diese legt fest, ob der Besuch am Tor abgeholt wird. Werkfremde mit denen keine ausreichende Verständigung möglich ist und „die wichtigen Sicherheitsregeln“ nicht anderweitig vermittelt werden können, erhalten bei betrieblicher Notwendigkeit nur Werkzutritt, wenn die empfangende interne Abteilung / Werkvertragspartner diese am Tor abholt und während des Aufenthaltes auf dem Werkgelände begleitet.

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen, Alkohol - und Drogenkonsum ist grundsätzlich am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten.

Am gesamten Standort Würzburg ist generelles Rauchverbot. Dies gilt auch auf Straßen oder in Fahrzeugen auf dem Werkgelände.

Zwei Pavillons zwischen G010 und G025 sind hiervon ausgenommen. Ebenso ist der Parkplatz vom Rauchverbot ausgenommen.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere illegale Suchtmittel an den Standort mitzubringen oder sie dort zu konsumieren. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Werkleitung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gastgeschenke (von Mitarbeitern bzw. für Mitarbeiter externer Unternehmen) sowie zur Speisenzubereitung im Küchenbetrieb der Werkskantine benötigter Mengen. Das grundsätzliche Verbot zum Konsum alkoholischer Getränke auf dem Werksgelände bleibt davon unberührt.

3.3 Betreten von Werkbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle, ein Labor, eine Verwaltung oder ein sonstiges Gebäude betritt, ist verpflichtet, sich an- und abzumelden.

3.4 Verschwiegenheitspflicht

Alle am Standort tätigen Personen haben die von ihnen erlangten Kenntnisse über betriebliche oder geschäftliche Abläufe der BASF und anderer BASF-Gruppengesellschaften sowie alle diese betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

3.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Alle Verletzten müssen dem Werkarzt / Notarzt / Krankenhaus zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern,
- nicht durch ausgelaufene Gefahrenbereiche laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale (Signalhorn der CO₂-Anlage oder Telefonanlage (Räumungsbefehl)) gilt:

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung,
- unverzüglich den ausgewiesenen Sammelplatz am Parkplatz aufsuchen,
- innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden die Weisungen des Betriebspersonals oder der Betriebsfeuerwehr befolgen



Es ist grundsätzlich immer zuerst die 112 anzurufen

Im Ereignisfall Personenschaden soll nach dem absetzen des Notrufes die 222 angerufen werden um dem Werkschutz mitzuteilen das ein RTW kommt

3.6 Emissionsergebnisse

Emissionsergebnisse (Emissionen in die Luft, Auslaufschaden, Bodenkontaminationen) sind unverzüglich der Einheit Responsible Care und / oder Betriebsfeuerwehr außerhalb der Dienstzeiten dem Werkschutz zu melden.

Werkschutz

Werkanschluss Telefon 0931-9084-222

Betriebsfeuerwehr

Werkanschluss Telefon 0931-9084-295

Responsible Care

Werkanschluss Telefon -385 / Mobil 015144277561

3.7 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge am Standort 20 km/h und auf dem Parkplatz 10 km/h. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt. Das Parken ist nur auf den gesondert gekennzeichneten Bereichen zulässig. Abweichende Regelungen sind nur nach Abstimmung mit der Standortleitung möglich. Aufgrund der hohen Anzahl an Bereichen, wo sich Fußgänger und der Fahrzeugverkehr, hier insbesondere der Staplerverkehr, begegnen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir am Standort Würzburg daher auf gegenseitige Rücksichtnahme stark angewiesen sind. Bitte nehmen Sie als Fußgänger immer Augenkontakt mit dem Fahrzeugführer, insbesondere Staplerfahrer auf.

3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchem Gerät (Fotoapparate, Videokameras, Handys) ist am Standort grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen (z. B. für Kontraktoren) werden durch die Werkleitung festgelegt.

Für die BASF Coatings MitarbeiterInnen sind Foto-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen mit BASF-Geräten für dienstliche Zwecke gestattet. Sie sind verpflichtet vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die ihnen sei es direkt oder indirekt bekannt werden, geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des Auftrages hinaus. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind lediglich Informationen, welche rechtmäßigerweise offenkundig sind (allgemein bekannt und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig).

Die MitarbeiterInnen sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass eingeschaltete Dritte (Mitarbeiter, Kontraktoren, externe Partner, etc.) der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Mitschneiden von Gesprächen ohne Zustimmung der Beteiligten ist verboten. Im Übrigen sind die Vorgaben der Betriebsvereinbarung einzuhalten.

Fotos und Filme - externe Verwendung

Aufnahmen, die externe, öffentliche Verwendung finden, müssen durch die zuständige Einheit (Betriebsleiter oder dessen Vorgesetzter) freigegeben werden. Fotos und Filme, die veröffentlicht werden sollen, sind von der zuständigen Fachabteilung für Öffentlichkeitsarbeit freizugeben.

Bei Personenaufnahmen müssen die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen beachtet werden.

Die Nutzung von nicht Ex geschützten Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Im Übrigen sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

3.9 Videoüberwachungen

In bestimmten Bereichen wird aus Sicherheitsgründen das Gelände videoüberwacht.

3.10 Benutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden. In keinem Fall dürfen Materialien wie Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte mit in den Bereich genommen werden.

3.11 Störungen des Standortfriedens

Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die geeignet sind, dass gedeihliche Zusammenarbeit der am Standort tätigen Personen zu beeinträchtigen. Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten:

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen

Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

3.12 Essen und Trinken am Arbeitsplatz

Der Transport, Aufbewahrung und der Konsum von Speisen und Getränken ist in Bereichen mit offenem Chemikalienumgang untersagt.

Vor dem Essen Hände gründlich reinigen um eine Verschleppung von Gefahrstoffen zu vermeiden.

3.13 Bedienung von Maschinen und Anlagen

Maschinen und Anlagen dürfen erst nach erfolgter Einweisung und Sicherheitsunterweisung von Mitarbeitern bedient werden.

4. Transfer von Waren und Materialien

4.1 Tor–Nutzung

Für den Warenverkehr mittels Lastzüge / Lieferwagen gilt während der Öffnungszeiten die Regelung:

Einfahrt durch Tor 1, Ausfahrt durch Tor 2.

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit der zuständigen Facheinheit abzustimmen. Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständige Facheinheit dem Werkschutz mitzuteilen.

4.2 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material- / Maschinen-/ Werkzeugliste für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen. Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei der Einführung von Privateigentum ist vorab die Anmeldung im Lotus Notes System (Abgabe-/ Entleihschein) vorzunehmen, welches durch den zuständigen Vorgesetzten im Vorfeld genehmigt werden muss. Bei der Einfuhr ist dann die Genehmigung dem Werkschutz unaufgefordert vorzulegen. Handelt es sich bei der Einfuhr um ortsveränderliches elektrisches Arbeitsmittel, so muss dieses vor der Inbetriebnahme am Standort einer DGUV 3 Prüfung unterzogen werden. Ohne diese Prüfung darf das Gerät nicht eingesetzt werden.

4.3 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Berechtigten der jeweiligen BASF Einheit. Es sind die aktuell gültigen Formulare, der Abgabe-/Entleihschein in elektronischer Form im Abgabesystem zu hinterlegen. Bitte achten Sie darauf, bei dauerhaft ausgeliehenem Equipment immer den entsprechenden Dauerentleih-Schein mitzuführen. Bei der Ausleihe mehrerer IT-Geräte genügt ein Schein, der diese alle auflistet. Überlässt BASF Mitarbeitenden am Standort Gegenstände für private Zwecke (Privatabgabe), ist hierfür ebenfalls der Abgabe-/Entleihschein zu verwenden.

Der Abgabe-/Entlehrschein muss für den Wachdienst in elektronischer Form im Abgabesystem einsehbar sein. Darüber hinaus ist der Originalausdruck aus dem Abgabesystem vorzuzeigen

4.4 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Alle für das Entladen oder Beladen zuständigen Einheiten führen entsprechend abgestimmter Kontrollen durch. Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden mit den zuständigen Stellen gemeldet und entsprechende Maßnahmen getroffen. Wird bei der Ausfahrt eine Beanstandung festgestellt, so wird die Ausfahrt bis zur Klärung verweigert.

5. Mitgeltende Dokumente, Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien

Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten. Bei der Anwendung und Auslegung entscheiden ggf. die jeweiligen BASF Fachabteilungen.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung mit gültig:

- Kontraktorenmanagement für den Einsatz von Fremdfirmen bei der BASF Coatings GmbH
- Werkalarmplan
- Sicherheitskonzepte
- Abwasserkonzept
- SGU Management
- Entsorgungsvorschrift
- Transportsicherheit
- Richtlinie zu Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen behördlichen Zulassungsentscheidungen
- Standortbezogene Sicherheitsrichtlinien

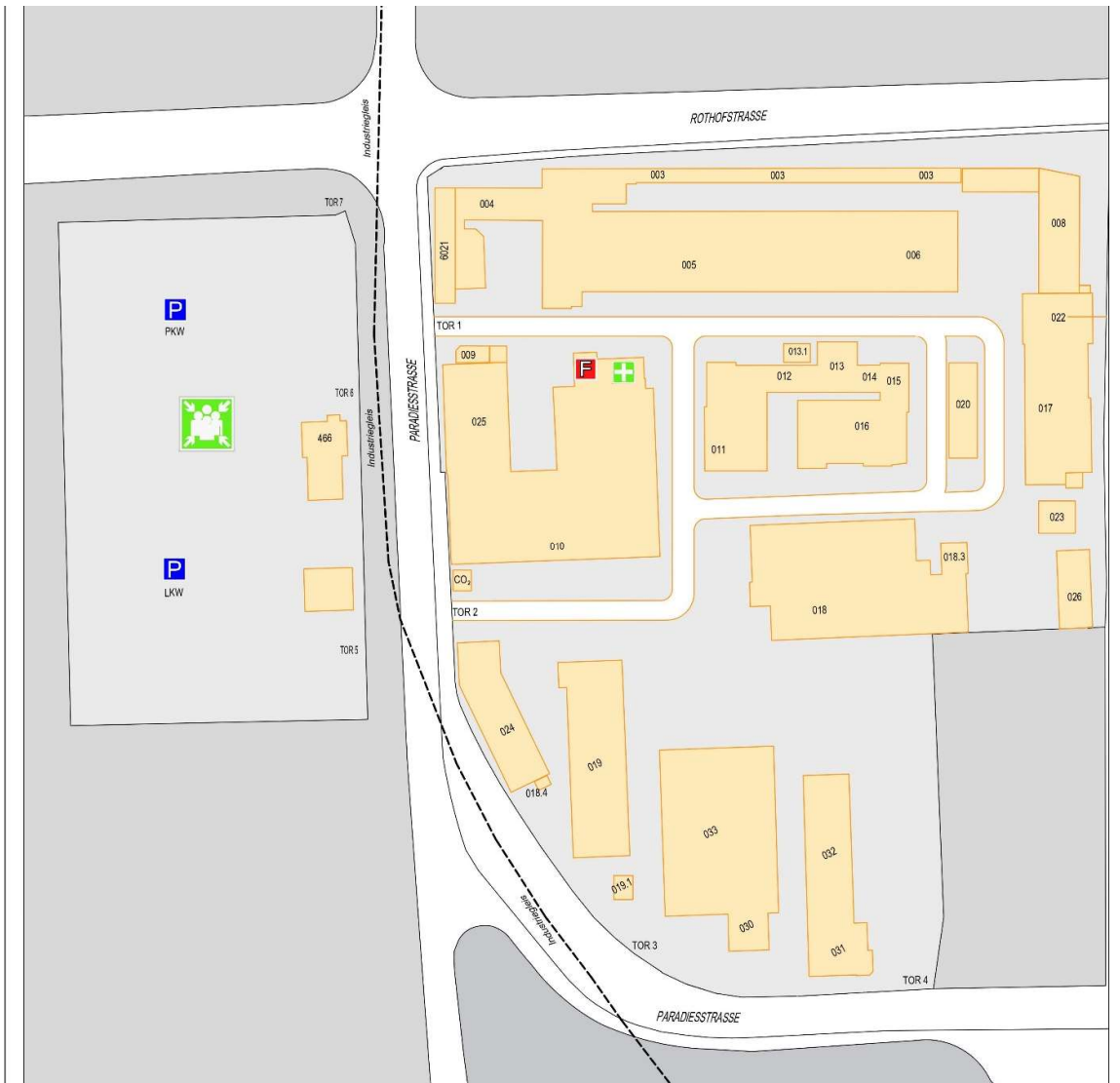
6. Weisungsrecht

Bei der Umsetzung und Einhaltung der Standortordnung haben die Fachabteilungen Responsible Care Würzburg, Personalabteilung des Standortes und die Logistik des Standortes ein funktionelles Weisungsrecht.

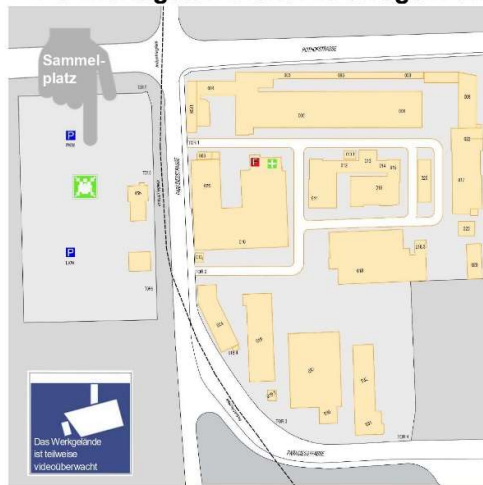
Facheinheiten der BASF

Responsible Care Würzburg	0931/9084-385
Werkschutz	0931/9084-218
Arbeitsschutz / SiFa	0931/9084-385
Boden- und Grundwasserschutz	0931/9084-337
Abfälle	0931/9084-337
Betriebsfeuerwehr	0931/9084-295
Logistik	0931/9084-250
Technischer Umweltschutz	0931/9084-385
Immissionsschutz Lärm und Luft	0931/9084-385
Anlagensicherheit	0931/9084-385
Personalabteilung	0931/9084-246

Übersichtsplan des Standortes Würzburg



Die wichtigsten Sicherheitsregeln am Standort Würzburg



Bitte lesen Sie die Sicherheitsregeln, bevor Sie unseren Standort betreten und beachten Sie sie während Ihres Aufenthalts!

Grundsätzlich gilt:
Keine Arbeiten ohne Gefährdungsbeurteilung / Erlaubnisschein!



Arbeiten immer mit dem Arbeits-erlaubnisschein autorisieren.

Bei einem medizinischen Notfall, einem Unfall, bei Feuer, Umweltverschmutzung, Verkehrsunfall oder einem Schadenfall durch sonstige Gefahren sollten Sie sofort den Werknotruf anrufen. **Bitte speichern Sie die Notfallnummer vor Ihrem Einsatz auf dem Handy ab.**



112 Notruf (Brand, Unfall, Rettungsdienst)
0931/9084-222 (Werknotruf)

Weitere wichtige Telefonnummern:

0931/9084-251	Sanitätsstelle	0931/9084-218	Werkenschutz Tor 1	0931/9084-385	Responsible Care
0931/9084-212	Arbeitsschutz	0931/9084-295	Betriebsfeuerwehr	Mobil 0173/3798956	

Wichtige Angaben beim Notruf:



Wo geschahes?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzung?
Warten auf Rückfragen?



In Sicherheit bringen
Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen



Im **Alarmfall** ist sofort dem Standort Würzburg zugeordnete Sammelplatz aufzusuchen und die Vollständigkeit festzustellen. **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**



CO₂ Löschbereiche sind durch gelbe Hinweisschilder an den Eingängen gekennzeichnet. Diese Bereiche sind durch eine automatische Löscheinrichtung zur Brandbekämpfung geschützt.

Bei Ertönen der Hupe ist das Gebäude sofort zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen. Es besteht akute Lebensgefahr!

Nach Ablauf der Vorwarnzeit (30 Sekunden) schließen die Türen und Fenster automatisch. Die Türen lassen sich jederzeit noch von Hand öffnen. Das Einatmen von erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen führt nach kürzester Zeit zum Erstürgungstod. Arbeiten, bei denen ein Verlassen der Räume nicht innerhalb der Vorwarnzeit gewährleistet ist, z. B. Befahren von Behältern, Arbeiten auf Gerüsten, Hubgeräten usw., dürfen erst begonnen werden, wenn die automatische CO₂-Löschung durch die Betriebsfeuerwehr außer Betrieb genommen worden ist. Die Dokumentation erfolgt im Erlaubnisschein. Notausgangstüren, Fluchtwege, Treppen, sonstige Zu-/Ausgänge dürfen nicht gesperrt bzw. deren automatische Schließung außer Kraft gesetzt werden.

Internal



Die wichtigsten Sicherheitsregeln am Standort Würzburg



Es werden Gefahrstoffe mit den dargestellten GHS-Symbolen am Standort gehandhabt. In den dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern sind die Schutzmaßnahmen aufgeführt und müssen beachtet werden.



In einem chemischen Betrieb ist **persönliche Hygiene** der Mitarbeiter von größter Bedeutung. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Beschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig gewechselt werden. Kleidung, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, muss sofort gewechselt werden.

Auslaufschäden und sonstige Umweltschäden sind der Betriebsfeuerwehr (Notfall 0931/9084-222 sonst Tel. 0931/9084-218) sofort zu melden. Die Schadensausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Gully abdecken) zu begrenzen.



Ex-Bereiche sind durch gelbe Hinweisschilder an den Eingängen gekennzeichnet (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre). Es müssen zusätzliche Vorschriften und Verhaltensregeln beachtet werden.



Ex-Bereiche dürfen nur mit Sicherheitsschuhen mit antistatischer Sohle (mindestens EN 345 S1) betreten werden. Besucher dürfen auch festes Schuhwerk mit elektrostatischem Ableitstreifen tragen. Die Funktion des Ableitstreifens muss mit einem Testgerät geprüft werden. In Ex-gefährdeten Bereichen ist es grundsätzlich untersagt Geräte mitzuführen oder zu benutzen, die zur Zündquelle werden können, z. B. Mobiltelefone, nicht Ex-geschützte Kraftfahrzeuge, Transportfahrzeuge, Werkzeuge, Funksprechgeräte, Taschenlampen, Kleingeräte wie Taschenrechner, Feuerzeuge, Streichhölzer, usw.. Für Arbeiten im Ex-Bereich ist ein Erlaubnisschein erforderlich.



In den gekennzeichneten Arbeitsbereichen ist die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.



Maximale Geschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt 20km/h. Fahrzeuge auf gekennzeichneten Parkflächen abstellen und dürfen den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren!



Verkehr von Flurförderzeugen auf dem gesamten Werksgelände

Steigleitern:

Am gesamten Standort ist die Nutzung von Steigleitern als Aufstieg nur mit vorhandenem Auftrag und einer Gefährdungsbeurteilung/Erlaubnisschein erlaubt.



Absolutes Rauchverbot auf dem kompletten Werksgelände inkl. Fahrzeugen.



Fotografier-Verbot am kompletten Standort (nur mit Sondergenehmigung möglich).



Das Betätigen und Ingangsetzen von Maschinen, Anlagen und Schaltern ist verboten.



Absolutes Alkohol- und Drogenverbot auf dem kompletten Werksgelände.



Der Transport, Aufbewahrung und der Konsum von Speisen und Getränken ist in Bereichen mit offenem Chemikalienumgang untersagt.



Elektrische Geräte wie Laptops oder Mobiltelefone sind in ausgewiesenen Bereichen verboten. Einzige Ausnahme: besonders zugelassene Geräte in Ex-Ausführung.



Gefährliche Arbeiten nur mit Erlaubnisschein



Arbeiten in Höhe immer mit Absturzsicherung



Tiere mitzubringen ist verboten.



Betretten von gekennzeichneten Gefahrbereichen verboten



Ertümen und Umgehen von Sicherheitsrichtungen verboten



Gefährdungen durch elektromagnetische Felder können nicht ausgeschlossen werden. Personen mit beeinflussbaren Körperhilfsmitteln müssen sich im Vorfeld melden.

Internal

BASF
We create chemistry

Änderungsdatum:	Version:	Änderungen:
16.03.2023	V2.0	Anpassung der Legitimation für Ausweiserstellung mit Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
22.08.2023	V3.0	Anpassung 4.3 Ausfahren an das aktuelle Entleihscheinsystem
12.09.2023	V3.0	Anpassung 4.2 Einfahren DGUV 3 Prüfung bei Einfuhr privater ortsveränderlicher Arbeitsmittel
03.01.2024	V3.0	Geringfügige Anpassungen bezüglich Telefonnummern und Sicherheitsregeln

